

BGer 2C 1109/2015 vom 13. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1109_2015

FR: TF 2C 1109/2015 du 13 décembre 2015

IT: TF 2C 1109/2015 del 13 dicembre 2015

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung; Fristwiederherstellung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Das Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt verfügte am 30. Juni 2015 die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung von A._____. Auf den gegen diese Verfügung erhobenen Rekurs trat das Justiz- und Sicherheitsdepartement wegen Verspätung nicht ein, wobei es den Rekurs sinngemäss auch als Gesuch um Wiedereinsetzung in den früheren Stand betrachtete, dieses aber mit Entscheid vom 25. August 2015 abwies. Den gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs wies das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht mit Urteil vom 12. November 2015 ab. A._____ gelangte mit Eingabe vom 3. November 2015 an das Bundesgericht; er schildert seine persönlichen Verhältnisse sowie diejenigen seiner Ehefrau und bittet darum, es sei wieder eine Bewilligung zu erstellen. Am 10. Dezember 2015 hat der Beschwerdeführer aufforderungsgemäss und fristgerecht das angefochtene Urteil nachgereicht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletze. Die Begründung muss sachbezogen sein; sie hat sich auf die Erwägungen zu beziehen, die für deren Entscheid massgeblich sind. Vorliegend hatte sich das Appellationsgericht nicht mit der Frage der Aufenthaltsbewilligung zu befassen, sondern allein mit der Frage, ob der diesbezügliche Rekurs an das Justiz- und Sicherheitsdepartement fristgerecht war bzw. die verspätete Rekurseinreichung auf einem unverschuldeten Hindernis beruhte. Zu diesem einzigen Verfahrensthema lässt sich der als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten entgegengenommenen Eingabe des Beschwerdeführers nichts entnehmen. Sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung, und auf die Beschwerde ist mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.